

Verordnung über Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung)

vom 23. April 1992¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

erlässt,

gestützt auf Artikel 29 und 72 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² und auf Artikel 66 und 67 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978³,

als Verordnung:

I. Ausbildungsbeiträge

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung Beiträge in Form von Stipendien und/oder Darlehen an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Vor-, Aus- und Weiterbildung.

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern und weiterer Personen, soweit die Gesetzgebung sie hiezu verpflichtet, sowie des Bewerbers. Der Kanton leistet nur Ausbildungsbeiträge, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

Art. 2 Beitragsberechtigte Ausbildungen

¹ Beitragsberechtigte Ausbildungen sind:

- a. die anerkannte Vorbildung, die nach abgeschlossener obligatorischer Volksschulpflicht auf die berufliche Erstausbildung vorbereitet;
- b. die Erstausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte, die als Grundausbildung über eine oder mehrere Stufen zu einem ersten anerkannten Berufsziel führt;
- c. die Weiterbildung an einer anerkannten, weiterführenden Ausbildungsstätte, die das Erreichen einer nächsthöheren Stufe in einer bereits erlernten und abgeschlossenen Berufsrichtung ermöglicht und in der Regel auf der vorangegangenen Erstausbildung aufbaut;
- d. die Zweitausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte, nachdem eine Erstausbildung mit Erfolg abgeschlossen wurde.

² Die auf äusseren Umständen, wie Krankheit, Invalidität oder Arbeitslosigkeit, beruhende Umschulung von Berufsleuten kann als beitragsberechtigzte Zweitausbildung anerkannt werden, soweit hierfür nicht Leistungen der Sozial- oder Kranken- und Unfallversicherung oder anderer Dritter erbracht werden.

¹ LB XXII, 53; geändert durch Nachtrag vom 18. Dezember 1997, in Kraft seit 1. Januar 1998 (LB XXIV, 449), das Gesetz über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001, in Kraft seit 1. Januar 2002 (ABI 2001, Anhang: Abstimmungsvorlage vom 2. Dezember 2001, S. 48), das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt vom 2. Dezember 2004, in Kraft seit 1. Januar 2005 (ABI 2004, 1486), das Gesetz über die Bereinigung der amtlichen Gesetzessammlung (Bereinigungsgesetz II) vom 15. März 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (ABI 2007, 420), das Gesetz über die Umsetzung der Neuverteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 29. Juni 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (ABI 2007, 1114), und den Anhang zum Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 3. Mai 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013 (ABI 2012, 798 und 1177)

² GDB 101

³ LB XVI, 121 (heute Art. 47 Bildungsgesetz, GDB 410.1)

³ An die Schulbildung während der obligatorischen Schulpflicht werden in der Regel keine Stipendien gewährt. Über Ausnahmen aus schulischen oder sozialen Gründen entscheidet das zuständige Departement.

⁴ Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Ausbildungen im einzelnen fest. Er kann die Vorbildung, Erstausbildung, Weiterbildung, Zweitausbildung und Umschulung näher umschreiben.

Art. 3 *Dauer der Beitragsleistung*

¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel bis zum Zeitpunkt ausgerichtet, da die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

² Wechselt der Beitragsempfänger die Ausbildungsrichtung, so kann die Dauer der Beitragsleistung verlängert werden.

³ Die Leistung von Ausbildungsbeiträgen kann je nach den besonderen Umständen erstreckt, beschränkt, verweigert oder mit besonderen Auflagen verbunden werden.

⁴ Die Beitragsverfügung gilt in der Regel für ein Jahr, auch wenn die Ausbildung länger dauert.

Art. 4 *Beitragsarten*

¹ Die Ausbildungsbeiträge können als Stipendien oder als Darlehen gewährt werden. Die beiden Beitragsarten können miteinander verbunden werden.

² Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Leistungen ohne Rückzahlungspflicht. Sie sollen dem Empfänger ermöglichen, eine Ausbildung aufzunehmen, fortzusetzen oder abzuschliessen.

³ Darlehen sind rückzahlungspflichtige Ausbildungsbeiträge und können als Ergänzung oder als Ersatz der Stipendien gewährt werden.

Art. 5⁴ *Grundsätze der Beitragsleistung*

¹ Ausbildungsbeiträge werden nach den folgenden Grundsätzen gewährt:

- a. für die Schulbildung während der obligatorischen Schulpflicht sowie für die Vorbildung ausschliesslich als Stipendien;
- b. für die Erstausbildung und Weiterbildung als Stipendien, allenfalls in Verbindung mit Darlehen;
- c. für die Zweitausbildung bzw. Umschulung ausschliesslich als Darlehen.

² An die Ausbildung von minderjährigen Stipendiaten werden nur Stipendien ausbezahlt.⁵

³ Stipendien werden bis zum vollendeten 30. Altersjahr entrichtet.

⁴ Das zuständige Departement kann in besonderen Fällen von diesen Grundsätzen abweichen.

Art. 6 *Beitragsberechtigung*

¹ Beitragsberechtigt sind:

- a. Schweizer Bürger und Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung,
- b. von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose,
- c. Bürger von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits über die Freizügigkeit in der Frage der

⁴ Fassung gemäss Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt (Ziff. II. 6.a)

⁵ Geändert durch Anhang zum Nachtrag zum EG ZGB vom 3. Mai 2012

Stipendien und Studiendarlehen den Schweizer Bürgern gleichgestellt sind.⁶

² Voraussetzung für die Beitragsgewährung ist ein stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton.

³ Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Departement.

Art. 6a⁷ *Eignung der gesuchstellenden Person*

¹ Bei der Ausrichtung von Stipendien ist zu prüfen, ob die gesuchstellende Person für die Ausbildung geeignet ist.

² Geeignet für die Ausbildung ist, wer die Aufnahme- und die Promotionsbestimmungen der Ausbildungsstätte erfüllt.

Art. 7 *Stipendienrechtlicher Wohnsitz*

¹ Der stipendienrechtliche Wohnsitz eines Bewerbers befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz⁸ seiner Eltern, des Inhabers der elterlichen Sorge oder am Sitz der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Volljährige Obwaldner Bewerber, die keine Eltern mehr haben, begründen den stipendienrechtlichen Wohnsitz am zivilrechtlichen Wohnsitz.⁹

² Obwaldner Bürger, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen (Auslandschweizer), haben bei einer Ausbildung in der Schweiz stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden. Sind sie Bürger mehrerer Kantone, so sind sie im Kanton Obwalden stipendienberechtigt, sofern sie das obwaldnerische Bürgerrecht zuletzt erworben haben.

³ Volljährige Bewerber, die nach Abschluss einer Erstausbildung und vor Beginn der neuen Ausbildung während mindestens zwei Jahren im Kanton wohnhaft sowie aufgrund eigener Berufstätigkeit finanziell unabhängig waren, begründen dadurch den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton; einer Erstausbildung wird eine mindestens vierjährige vollzeitliche Berufstätigkeit gleichgestellt. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushaltes.¹⁰

⁴ Für volljährige, von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose, deren Eltern im Ausland Wohnsitz haben, ist der zivilrechtliche auch der stipendienrechtliche Wohnsitz.¹¹

⁵ Der einmal erworbene stipendienrechtliche Wohnsitz bleibt bestehen, bis ein neuer begründet wird.

⁶ Der stipendienrechtliche Wohnsitz gilt auch für die Ausrichtung von Darlehen.

⁷ ...¹²

Art. 8 *Berechnungsgrundsätze*

¹ Für die Beitragshöhe sind massgebend:

- a. die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers, seiner Eltern und allenfalls seines Ehegatten sowie anderer Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen;
- b. die Ausbildungs- und notwendigen Lebenshaltungskosten.

² Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse wird auf das steuerbare satzbestimmende Einkommen und Vermögen abgestellt.

⁶ Eingefügt durch das Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. IV. 2.a.)

⁷ Eingefügt durch das Gesetz über die Umsetzung der NFA (Ziff. IV. 2.b.)

⁸ Art. 23 ff. ZGB (SR 210)

⁹ Geändert durch Anhang zum Nachtrag zum EG ZGB vom 3. Mai 2012

¹⁰ Geändert durch Anhang zum Nachtrag zum EG ZGB vom 3. Mai 2012

¹¹ Geändert durch Anhang zum Nachtrag zum EG ZGB vom 3. Mai 2012

¹² Aufgehoben durch Art. 22 Bst. a des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

³ Die Ausbildungsbeiträge sind für alle Ausbildungsrichtungen nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen zu ermitteln.

Art. 9 *Zumutbare Eigenleistung sowie Sonderfälle*

¹ Dem Bewerber, seinem Ehegatten, seinen Eltern und anderen Personen, die gesetzlich verpflichtet sind, die Ausbildungskosten zu tragen oder sich daran zu beteiligen, wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.

² Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern ist mitzuberücksichtigen, solange die Eltern gesetzlich unterhaltspflichtig sind. Bei Weiterbildungen und Zweitausbildungen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern bis zum erfüllten 25. Altersjahr des Bewerbers mitzuberücksichtigen.¹³

³ Befinden sich beide Ehegatten in Ausbildung, so wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten getrennt festgesetzt.

Art. 10 *Auskunfts- und Mitteilungspflicht*

¹ Die Gesuchsteller haben alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder die zuständigen Behörden und Amtsstellen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

² Die Empfänger von Ausbildungsbeiträgen sind verpflichtet, der zuständigen Amtsstelle den Unterbruch, den Abbruch sowie den Wechsel der Ausbildung mitzuteilen.

³ Sie müssen ferner auf Verlangen Auskünfte über den Verlauf der Ausbildung geben.

⁴ Darlehensnehmer müssen zudem den ordentlichen Abschluss der Ausbildung mitteilen.

⁵ Darlehensnehmer haben ferner allfällige Adressänderungen der zuständigen Amtsstelle innert zehn Tagen zu melden. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehens verlangt werden.

Art. 11 *Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung*

¹ Die zugesicherten Ausbildungsbeiträge können jederzeit gekürzt oder verweigert werden, wenn sich die Verhältnisse des Bewerbers ändern oder wenn dieser zu ernsthaften Klagen Anlass gibt.

² Bei missbräuchlicher Verwendung der Ausbildungsbeiträge oder bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Bewerber verpflichtet, diese ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 12 *Freiwillige Rückzahlung*

Freiwillige Rückzahlungen von Stipendien werden dem Kanton gutgeschrieben.¹⁴

Art. 13 *Finanzierung*

¹ Die Stipendien und die Studiendarlehen werden alljährlich im Rahmen des vom Kantonsrat im Voranschlag festgesetzten Kredites ausgerichtet.

² Der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibende Betrag eines Stipendiums wird vom Kanton getragen.¹⁵

³ ...¹⁶

¹³ Geändert durch Nachtrag vom 18. Dezember 1997

¹⁴ Geändert durch Art. 22 Bst. b des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

¹⁵ Geändert durch Art. 22 Bst. c des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

II. Organe

Art. 14 *Zuständiges Departement*

¹ Dem zuständigen Departement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Vorschriften über die Ausbildungsbeiträge. Es entscheidet über die Anerkennung von beitragsberechtigten Ausbildungsstätten.

² Die zuständige Amtsstelle verfügt im Rahmen dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen über die Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge im Einzelfall.

Art. 15¹⁷

Art. 16 *Rechts- und Amtshilfe*

¹ Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden sind gegenüber den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden und Amtsstellen zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

² Alle in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen sind geheimzuhalten.

III. Freiplätze

Art. 17 *Zuweisung*

Das zuständige Departement weist die dem Kanton zustehenden Freiplätze zu, insbesondere jene im Borromäischen Kollegium in Mailand.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18¹⁸

Art. 19 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen insbesondere die Zuständigkeiten und Verfahren im einzelnen, die Rückzahlung und Verzinsung der Darlehen, die Berechnungsgrundlagen und die anerkannten Ausbildungen und Höchststipendien.

Art. 20 *Übergangsbestimmung*

¹ Für Ausbildungsbeiträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zugesprochen worden sind, gilt weiterhin das bisherige Recht.

² Gesuche, die vor dem 28. Februar 2005 eingereicht werden, werden nach der damals geltenden Regelung entschieden. Der Gesuchsteller muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung in Ausbildung befinden.¹⁹

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹⁶ Aufgehoben durch Art. 22 Bst. c des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

¹⁷ Aufgehoben durch Art. 22 Bst. d des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

¹⁸ Aufgehoben durch Art. 22 Bst. e des Gesetzes über die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Finanzpaket) vom 20. September 2001

¹⁹ Eingefügt durch das Gesetz über das Entlastungsprogramm (GAP) für den Staatshaushalt (Ziff. II. 6.b)

Die dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben, insbesondere die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 3. Februar 1972²⁰.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.²¹

²⁰ LB XIV, 14

²¹ Vom Regierungsrat auf 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt